

GEMEINDE SÖHLDE LANDKREIS
HILDESHEIM
ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"SCHUL - U. SPORTZENTRUM"
1.ÄNDERUNG M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:
— DES BEBAUUNGSPLANES
— DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
SPORTHALLE

BAUGRENZE, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE
Z...
11
0.5
0.8
0
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)
OFFENE BAUWEISE

- GFqm MAX. BRUTTO-GESCHOSSFLÄCHE IN qm
GRqm MAX. BRUTTO GRUNDFLÄCHE IN qm

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
SPORTPLATZ
SPORT/TENNIS
FESTWIESE
GASTRONOMIE

FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN

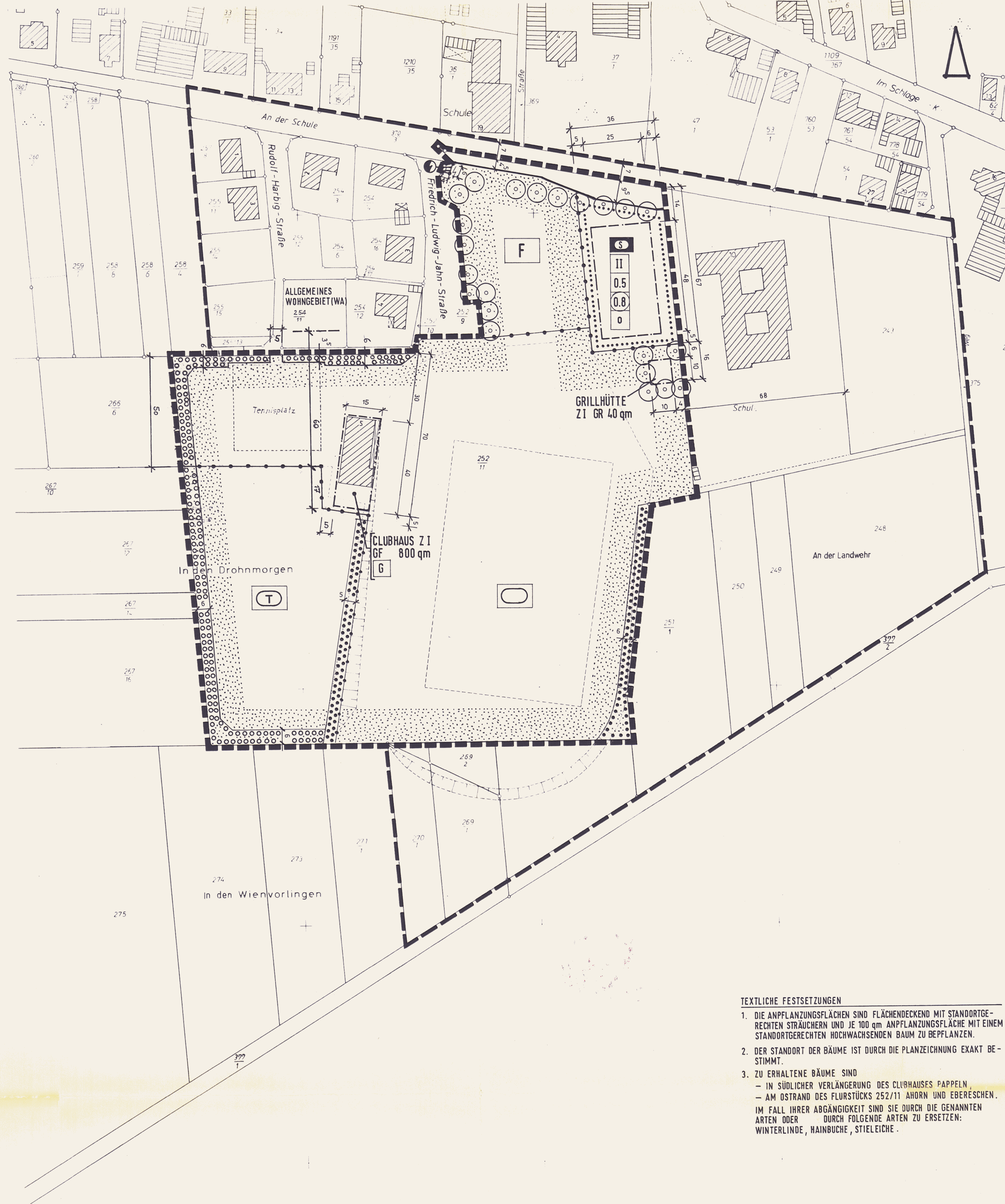
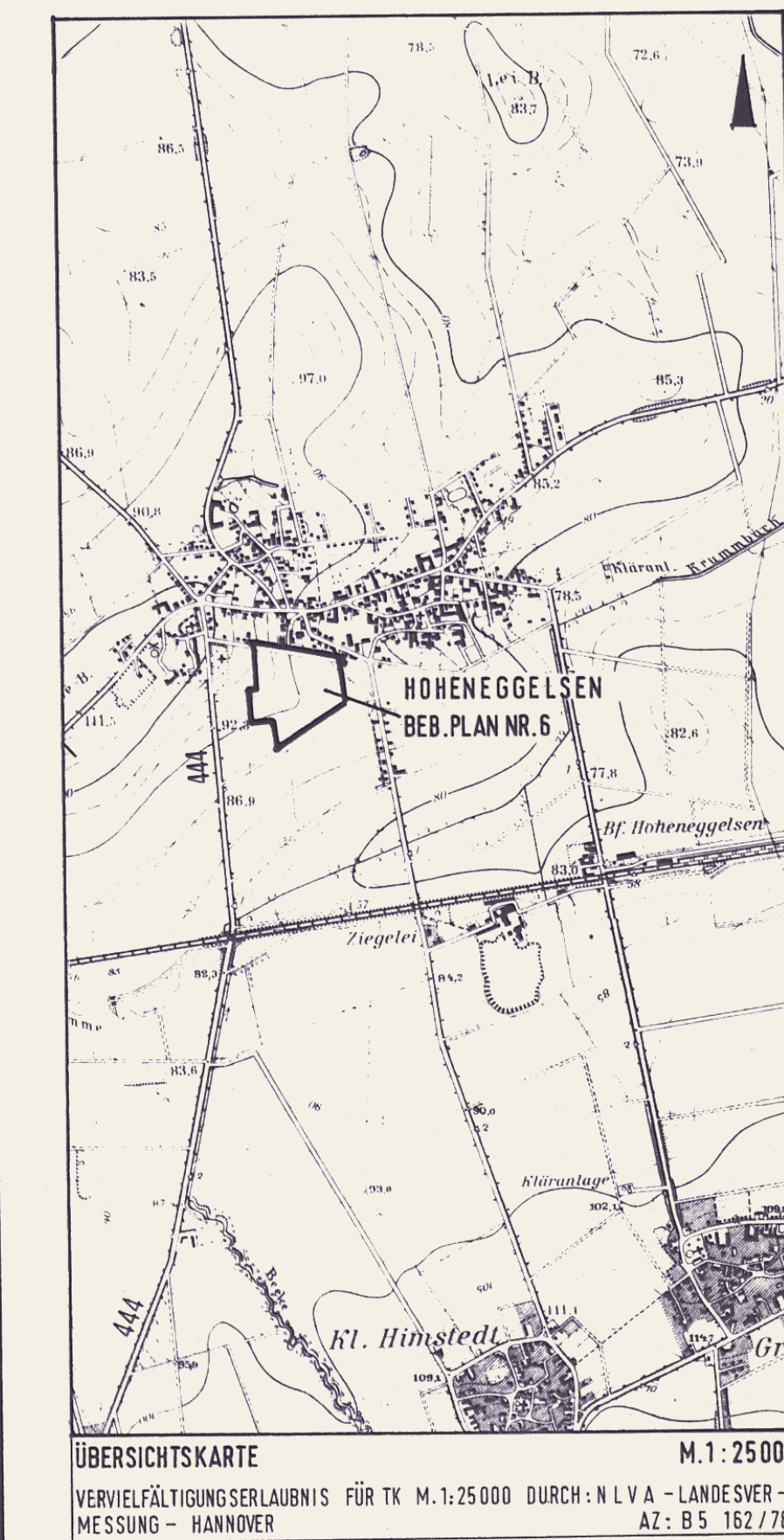
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFEGE DER LANDSCHAFT

- FLÄCHE VORHANDENER ZU ERHALTENDER
BÄUME (S. TEXTL. FESTSETZUNG 3)
FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME
UND STRÄUCHER (S. TEXTL. FESTSETZUNG 1)
ANZUPFLANZENDE STANDORTGERECHTE
EINZELBÄUME (S. TEXTL. FESTSETZUNG 2)

GEMEINDE SÖHLDE OS HOHENEGGELSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 M.1:1 000
"SCHUL - UND SPORTZENTRUM" 1. ÄNDERUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER TEL. 0511/553259	SPINODASTR. 1 3000 HANNOVER KÖNIGSTRASSE 12 3100 HILDESHEIM	RI STAND: INKRAFTTRETEN SEM. 9/12 BauGB	B - 0
TEL. 05121/22526			
AUSFERTIGUNG			



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN UND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN HOCHWACHSENDEN BAUM ZU BEPFLANZEN.
§ 3 Abs. 2 BauGB
2. DER STANDORT DER BÄUME IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT.
3. ZU ERHALTENE BÄUME SIND
— IN SÜDLICHER VERLÄNGERUNG DES CLUBHAUSES PAPPELN
— AM OSTRAND DES FLURSTÜCKS 252/11 AHORN UND EBERESCHEN.
IM FALL IHRER ABGÄNGIGKEIT SIND SIE DURCH DIE GENANNTEN ARTEN ODER DURCH FOLGENDE ARTEN ZU ERSETZEN:
WINTERLINDE, HAINBUCH, STIELEICHE.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Gemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Söhlde, den 06.10.1989

gez. PISALSKI Bürgermeister
gez. BLASE Gemeindevizektor

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flurs
Maßstab: 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.09.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Hildesheim, den 28.09.1989

gez. LA. DR. KOHLBERG
Unterschrift
VERMESSUNGSRAI

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.05.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.07.1988 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Söhlde, den 06.10.1989

gez. BLASE Gemeindevizektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro SRL Weber
Königsstr. 12
3100 Hildesheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.1989 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.06.1989 bis 05.07.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Söhlde, den 06.10.1989

gez. BLASE Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis
Begründung haben von gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.09.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Söhlde, den 06.10.1989

gez. BLASE Gemeindevizektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 09.10.1989 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Verletzung der Genehmigung nach § Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim
— Amt für Kommunalaufsicht —
A.-Z.: (15) 15 11/408

Hildesheim, den 08.01.1990
Der Oberkreisdirektor
i.V.
gez. FROMME

Die Erteilung der Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 14.02.1990 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.02.1990 rechtsverbindlich geworden.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.

SÖHLE, DEN 27.02.1990

GEMEINDE SÖHLE
DER GEMEINDEVIZEKTOR



BLASE